



Kommuniqué

Begleitende Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes

Anhang 2 zu den Bildungsplänen Schuhmacher/-in EFZ und Orthopädieschuhmacher/-in EFZ

Ausgangslage

Der Bundesrat hat am 25. Juni 2014 mit der Änderung der Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz die Senkung des Mindestalters für gefährliche Arbeiten in der Grundbildung von 16 auf 15 Jahre beschlossen. Diese Änderung wurde am 1. August 2014 in Kraft gesetzt. Sie sieht vor, dass die Organisationen der Arbeitswelt (OdA) bei Berufen mit gefährlichen Arbeiten begleitende Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes erarbeiten. Ohne diese Massnahmen können Jugendliche unter 18 Jahren keine gefährlichen Arbeiten mehr ausführen und würden so etliche Bildungsziele nicht mehr erreichen können.

Der Verband Fuss und Schuh hat diese Massnahmen für die beruflichen Grundbildungen Schuhmacher/-in EFZ und Orthopädieschuhmacher/-in EFZ zusammen mit Spezialisten der Arbeitssicherheit und unter der offiziellen Mitwirkung des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) und des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) erarbeitet. Die begleitenden Massnahmen → [Schuhmacher/-in EFZ](#) (Seiten 31 und 32) und → [Orthopädieschuhmacher/-in EFZ](#) (Seiten 38 und 39), die als Anhang 2 ein Bestandteil der Bildungspläne sind, wurden genehmigt und sind per 15. Oktober 2018 in Kraft getreten.

Auswirkungen auf die Lernorte Betrieb, ÜK und Berufsfachschule

Nach der Ratifizierung durch das SBFI hat die kantonale Berufsbildungsbehörde die bestehenden Bildungsbewilligungen innert 2 Jahren zu überprüfen. Bei neuen Bildungsbewilligungen ist die Umsetzung ebenfalls sicherzustellen.

Die meisten Kantone werden eine Selbstdeklaration bei den Betrieben einholen. Damit müssen die Ausbildungsbetriebe ein Formular unterschreiben und bestätigen, dass ihre Ausbildung gemäss diesen begleitenden Massnahmen erfolgt. Anschliessend erhalten sämtliche Betriebe „neue“ Bildungsbewilligungen. Die Berufsinspektoren können Stichproben durchführen und damit sicherstellen, dass die Umsetzung auch entsprechend erfolgt und Anwendung findet.

Welche gefährlichen Arbeiten wurden definiert? (detaillierte Angaben dazu finden Sie im Anhang 2)

- Maschinelle Bearbeitung von Werkstoffen und Schuhtteilen
- Arbeiten mit gesundheitsgefährdenden Chemikalien
- Umgang mit Wärmeofen und Industrieföhn
- Kontakt mit Klienten, die unter einer blutübertragbaren Infektionskrankheit leiden

Was muss beachtet werden?

- Die Massnahmen im Anhang 2 sind durch den Lernort Betrieb einzuhalten, die Lernorte ÜK und Berufsfachschule leisten Unterstützung.
- Auf der ersten Seite des Anhangs 2 wird auf die SECO-Checkliste Bezug genommen
- Auf der Folgeseite des Anhangs 2 werden die konkreten Massnahmen, ausgehend von den Handlungskompetenzen (Richtzielen) der Bildungspläne, tabellarisch aufgeführt und es wird auf Gefahren und Präventionsthemen hingewiesen.

Sollten sich in diesem Zusammenhang Fragen ergeben, so können Sie sich an das Berufsbildungsamt Ihres Kantons oder an die Geschäftsstelle des Verbandes wenden.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und für Ihren Beitrag im Interesse des beruflichen Nachwuchses.

16. Januar 2019 / Verband Fuss und Schuh

Anhang 2: Begleitende Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes

Artikel 4 Absatz 1 Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz vom 28. September 2007 (Jugendarbeitsschutzverordnung, ArGV 5; SR 822.115) **verbietet generell gefährliche Arbeiten für Jugendliche**. Als gefährlich gelten alle Arbeiten, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet werden, die Gesundheit, die Ausbildung und die Sicherheit der Jugendlichen sowie deren physische und psychische Entwicklung beeinträchtigen können.

In Abweichung von Artikel 4 Absatz 1 ArGV 5 können Lernende ab 15 Jahren entsprechend ihrem Ausbildungsstand für die im Anhang der Bildungsverordnung für Schuhmacherin / Schuhmacher aufgeführten gefährlichen Arbeiten herangezogen werden, sofern die folgenden begleitenden Massnahmen im Zusammenhang mit den Präventionsthemen vom Betrieb eingehalten werden:

Ziffer	Gefährliche Arbeit (Bezeichnung gemäss SECO-Checkliste)
2	Arbeiten, welche Jugendlichen psychisch überbeanspruchen
	a2 emotional: Kontakt mit Personen in körperlich oder psychisch kritischem Zustand (übertragbare Krankheiten wie HIV)
4	Arbeiten mit gesundheitsgefährdenden physikalischen Einwirkungen
	b Arbeiten mit heissen und kalten Medien
	c Arbeiten, die mit gehörgefährdendem Lärm verbunden sind
5	Arbeiten mit chemischen Agenzien mit physikalischen Gefahren
	a4 Entzündbare Flüssigkeiten (H225)
6	Arbeiten mit gesundheitsgefährdenden Chemikalien (Stoffe oder Zubereitungen)
	a4 Klebstoff mit dem Gefahrenhinweis H373 – Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition
	a6 Klebstoff mit dem Gefahrenhinweis H317 – Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich
	a9 Reproduktionstoxizität (H360d, H360f, H361d, H361f)
	b1 Stäube bei der Verarbeitung von Karbon- und Glasfasern
	b2 Gegenstände, aus welchen Stoffe oder Zubereitungen mit Eigenschaften nach Buchstabe a freigesetzt werden
7	b1 Arbeiten mit einer Exposition gegenüber Mikroorganismen der Risikogruppe 3 (HIV, z.B. Hepatitis) gemäss der SAMV bei Kontakt mit Patienten
8	Arbeiten mit gefährlichen Arbeitsmitteln
	b Arbeiten mit Arbeitsmitteln, die bewegte Teile aufweisen (Schleifen, Fräsen, Polieren, Bimsen, Bandsäge, usw.)

Gefährliche Arbeit(en) (ausgehend von den Handlungskompetenzen)	Gefahr(en)	Ziffer(n) ²	Präventionsthemen für die Schulung/Ausbildung, Anleitung und Überwachung	Begleitende Massnahmen durch Fachkraft ¹ im Betrieb						
				Schulung/Ausbildung der Lernenden			Anleitung der Lernenden		Überwachung der Lernenden	
				Ausbildung im Betrieb	Unterstützung ÜK	Unterstützung BFS			Ständig	Häufig
Maschinelle Bearbeitung (Schleifen, Fräsen, Polieren, Bimser, zuschneiden mit Bandsäge, Bohren, Nähen) von Werkstoffen und Schuhteilen (Leder, Textil, Leinen, Gummi, Kork, Karbon, Glasfaser, Basalt). (Leistungsziel 1.1.1.3)	<ul style="list-style-type: none"> Lärm Staub (Karbon, Glasfaser) Reizung von Schleimhäuten und Atemwegen Splitters eingezogen werden Stechen/schneiden Scheren/quetschen 	4c 6b1 8b	Bedienung, Einsatz, Schutzmassnahmen und Wartung gemäss Herstellerangaben. Kontrolle der Schutzeinrichtungen an Maschinen und Kontrolle deren Funktionstüchtigkeit. Einsatz der spezifischen PSA (Haut-, Augen-, Lärm- und Atemschutz) und Absauganlagen Schallpegeltabelle Orthopädietechnik (86352-2017, SUVA). SUVA CL 67009.D, 67057.D, 67020.d, 67091.d, 67077.D, 67113.D.	1. Lj	1. Lj		Bei Lehrantritt a) <u>Basisinformation über ...</u> <ul style="list-style-type: none"> Ergonomie am Arbeitsplatz Gefahren am Arbeitsplatz Gefahrstoffe Gesetzliche und betriebliche Sicherheitsvorschriften Notfallorganisation b) <u>... und Anleitung zu ...</u>		1. Lj NeA	2. - 4. Lj
Arbeiten mit gesundheitsgefährdenden Chemikalien: Einsatz von Hilfsstoffen (z. B. Kleber, Aceton, Lösemittel, Härter) sowie Lagerung und Entsorgung	<ul style="list-style-type: none"> Brand oder Explosion Spritzer Dämpfe Vergiftung Selbstgefährdung im Umgang mit Gefahrstoffen durch Kontakt über verschiedene Aufnahmewege (Haut, Einatmen, Augen) Gefährdung von Drittpersonen 	5a4 6a4 6a6 6a9 6b2	Kennzeichnung und Identifikation von Gefahrstoffen (H- und R-Sätze, Sicherheitsdatenblätter, Etiketten) Lagerung, Einsatz, Entsorgung und Schutzmassnahmen gemäss Sicherheitsdatenblättern der Hersteller. Spezifische Massnahmen bei chemischen Agentien mit Reproduktionstoxizität gemäss H- oder R-Sätzen. Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz in der Orthopädieschuhtechnik (BG ETEM, Bestell-Nr. S031, www.bgetem.de) Schutzmassnahmen und Einsatz angepasster PSA. (Haut-, Augen- und Atemschutz) Absauganlagen, Raumlüftung SUVA MB 44074; 66113; SUVA-CL 67091, 67077.d SUVA BS 1903 Grenzwerte am Arbeitsplatz Verhalten und lebensrettende Sofortmassnahmen (Brand, Unfälle mit Gefahrstoffen, Vergiftungen, Verätzungen, andere Verletzungen) gemäss betrieblicher Notfallorganisation.	1. Lj	1. Lj	1.-4. Lj	<ul style="list-style-type: none"> sicherem Verhalten Schutzmassnahmen, Einsatz PSA und Schutzvorrichtungen sicher Einsetzen, Lagern und Entsorgen von Gefahrstoffen, (Identifikation, allgemeine und spezifische Schutzmassnahmen, spezifische PSA) sicheres Einsetzen von Maschinen und Geräten Während gesamter Lehrzeit <ul style="list-style-type: none"> Situativ zeitgerechtes und gezieltes Anleiten bei <u>erstmaliger Ausführung jeder Arbeit/Tätigkeit</u> (Informieren, Vorzeigen). <u>Laufende Aufsicht</u> im Betriebsalltag mit Korrektur und nach Bedarf Nachinstruktion. <u>Schriftlicher Nachweis der Instruktionen</u> für alle gefährlichen Arbeiten (Gefahren, Schutzeinrichtungen und -massnahmen, PSA). Bei allen Arbeiten als Berufsbildner <u>mit dem guten Beispiel</u> vorangehen. 	1. Lj	2. Lj	3.- 4. Lj
Umgang mit Wärmeofen und Industrieföhn	<ul style="list-style-type: none"> Verbrennen 	4b	Bedienung, Einsatz und Schutzmassnahmen gemäss Herstellerangaben. Einsatz der spezifischen PSA (Hände, Haut)	1. Lj			<ul style="list-style-type: none"> <u>Laufende Aufsicht</u> im Betriebsalltag mit Korrektur und nach Bedarf Nachinstruktion. 		1. Lj NeA	2. - 4. Lj
Kontakt mit Klienten, die unter einer blutübertragbaren Infektionskrankheit leiden (z.B. HIV, Hepatitis).	<ul style="list-style-type: none"> Übertragung von Infektionserregern durch Kontakt mit Blut und Körperflüssigkeiten emotionale Belastung bei der Arbeit mit Klienten unerwartete Reaktionen von Klienten 	a2 7b1	Massnahmen und Schutzmittel (Handschuhe, Masken) zum Schutz vor Übertragung. EKAS 6290.d "Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz im Gesundheitswesen" . SUVA Informationsschrift 2869/20 «Verhütung blutübertragbarer Infektionen beim Umgang mit Patienten» . Umgang mit belastenden Situationen, Reflexion.	1.-4 Lj		3.-4. Lj	<ul style="list-style-type: none"> <u>Schriftlicher Nachweis der Instruktionen</u> für alle gefährlichen Arbeiten (Gefahren, Schutzeinrichtungen und -massnahmen, PSA). Bei allen Arbeiten als Berufsbildner <u>mit dem guten Beispiel</u> vorangehen. 	1. & 2. Lj	3. Lj	4. Lj

Legende: ÜK: überbetriebliche Kurse; BFS: Berufsfachschule;

Mögliche Abkürzungen: NeA: Nach erfolgter Ausbildung; BS: Broschüre; CL: Checkliste; Lj: Lehrjahr

¹ Als Fachkraft gilt, wer im Fachbereich der lernenden Person über ein eidg. Fähigkeitszeugnis (eidg. Berufsattest, wenn in BiVo vorgesehen) oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügt.

² Ziffer gemäss SECO-Checkliste „Gefährliche Arbeiten in der beruflichen Grundbildung“